



Bundesministerium für Gesundheit • 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Vorab per Fax: 030 - 275838105

Dr. Sonja Optendrenk

Leiterin der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL Sonja.Optendrenk@bmg.bund.de

213-21432-58

Berlin, 10. März 2020

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 16. Januar 2020
hier: 19. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL):
Änderung der Anlage 19 (DMP Osteoporose) und Anlage 20 (Osteoporose
Dokumentation)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 16. Januar 2020 über eine 19.
Änderung der DMP-A-RL wird nicht beanstandet und kann in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird mit folgender Auflage verbunden:

Dem G-BA wird aufgegeben, die nach § 137f Absatz 8 SGB V erforderliche Prüfung der Aufnahme geeigneter digitaler medizinischer Anwendungen in seine Richtlinie zu den Anforderungen für das DMP Osteoporose innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Beschlusses nachzuholen und eine entsprechende Änderung der DMP-A-RL zu beschließen. Den für die Wahrnehmung der Interessen der Anbieter digitaler medizinischer Anwendungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen.

Begründung:

Der G-BA ist gemäß § 137f Absatz 8 SGB V verpflichtet, bei der Erstfassung einer Richtlinie zu den Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme (DMP) sowie bei jeder regelmäßigen Überprüfung seiner Richtlinien nach § 137f Absatz 2 Satz 6 SGB V die Aufnahme geeigneter digitaler medizinischer Anwendungen zu prüfen. Den für die Wahrnehmung der Interessen der

Anbieter digitaler medizinischer Anwendungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen.

Diese mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) eingeführte gesetzliche Regelung ist bereits am 11. Mai 2019 in Kraft getreten. Im Rahmen des am 16. Januar 2020 gefassten Beschlusses zur Aktualisierung des DMP Osteoporose hat der G-BA diese Prüfung noch nicht vorgenommen und die gesetzliche Anforderung noch nicht erfüllt. In den Tragenden Gründen (Seite 2, Punkt 2. Eckpunkte der Entscheidung, Allgemeines) hat der G-BA darauf hingewiesen, dass die Beratungen über Kriterien zur Festlegung der Eignung digitaler medizinischer Anwendungen bis zur Beschlussfassung noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Dem G-BA wird daher aufgegeben, diese Prüfung - einschließlich des Stellungnahmeverfahrens mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Anbieter digitaler medizinischer Anwendungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen - nachzuholen.

Vor dem Hintergrund, dass die gesetzliche Verpflichtung bereits über ein halbes Jahr vor der G-BA-Beschlussfassung bestand, wird die Fristsetzung von einem halben Jahr nach dem Inkrafttreten des o.g. Beschlusses (voraussichtlich am 1. April 2020) als angemessen angesehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 137f Absatz 8 Satz 3 SGB V die Krankenkassen oder ihre Landesverbände den Einsatz digitaler medizinischer Anwendungen in den Programmen auch dann vorsehen können, wenn sie bisher nicht vom G-BA in die Richtlinien zu den Anforderungen an die DMP aufgenommen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sonja Optendrenk

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, Klage erhoben werden.